

**Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Andres J. W. Studer,
8105 Regensdorf, vom 25. November 1995 gegen die Regierungsrats-Ersatzwahlen
vom 26. November 1995**

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zur Beschwerde von Andres J. W. Studer,
Regensdorf, vom 25. November 1995 betreffend die Regierungsrats-Ersatzwahl vom
26. November 1995

b e s c h l i e s s t :

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Mitteilung an den Beschwerdeführer und die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates, sowie an die Staatsanwaltschaft.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, den 7. Dezember 1995

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Markus Kägi

Thomas Dähler

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Markus Kägi, Niederglatt (Präsident); Roland Brunner, Rheinau; Thomas Dähler, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Benglen; Esther Holm, Horgen; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Glattbrugg; Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon; Ernst Schibli, Otelfingen; Annelies Schneider-Schatz, Adetswil; Kurt Schreiber, Au; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann, Uster; Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster; Dr. Martin Zollinger, Zürich; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich.

I.

1. Der im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigte Andres J. W. Studer, Postfach 386, 8105 Regensdorf, hat mit Eingabe vom 25. November 1995 Beschwerde gegen die Regierungsrats-Ersatzwahl vom 26. November 1995 erhoben. Gleichzeitig hat er gegen Unbekannt beziehungsweise gegen die jeweils Verantwortlichen von Fernsehen, Radio, "Tages-Anzeiger" und "Neuen Zürcher Zeitung" Aufsichtsbeschwerde erhoben und Strafanzeige erstattet. Die Eingabe ist an den Kantonsrat, an den Regierungsrat und an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich adressiert.
2. Der Beschwerdeführer verlangt die Annullierung beziehungsweise Wiederholung der Wahl "unter Garantierung einer staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit bezüglich Bekanntgabe von Kandidaturen". Er macht geltend, die öffentlichen Medien, nämlich Fernsehen, Radio und die zwei grossen Zürcher Tageszeitungen "Tages-Anzeiger" und "Neue Zürcher Zeitung", hätten ihn nicht zu Interviews eingeladen und seine Regierungsrats-Kandidatur - trotz rechtzeitiger Mitteilung - im redaktionellen Teil mit keinem Wort erwähnt. Die Information des Publikums sei unterlassen worden, obwohl er noch am 17. November 1995 den Verantwortlichen der Zürcher Medien einen offenen Brief zugestellt habe, mit welchem er die Erwähnung seiner Kandidatur und die Veröffentlichung eines Interviews ausdrücklich verlangt habe.

Mit der Nichtnennung seiner Kandidatur in den Medien seien die Straftatbestände von Artikel 279 (Störung und Hinderung von Wahlen und Abstimmungen) oder 280 (Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht) des Strafgesetzbuches erfüllt worden. Die in diesen Strafbestimmungen erwähnte Gewaltanwendung oder Nötigung setze nämlich nicht unbedingt körperliche oder sonst nötigende Gewalt voraus. Sie sei auch gegeben, wenn "manipulative Gewalt" angewendet werde, um eine umfassende Information der Wahlberechtigten zu unterschlagen.

Das Recht des einzelnen Bürgers, sich um ein öffentliches Amt zu bewerben, werde auf diese Weise drastisch eingeschränkt und "faktisch auf seine Finanzstärke reduziert", was undemokratisch und ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit sei. Überdies werde die Wählerschaft in ihrem Wahlrecht geschmälert, da ihr nicht alle Kandidaten mitgeteilt würden. Die Auswahl werde damit "zensorisch beschränkt".

Zwar seien verschiedene Wahlinserate in den erwähnten Tageszeitungen abgedruckt worden. Solange jedoch im redaktionellen Teil dieser Zeitungen oder zumindest im amtlichen Teil des von ihnen gemeinsam herausgegebenen "Tagblattes der Stadt Zürich" nicht auch eine wenigstens einmalige Information über die Kandidatur verbreitet werde, sei die Rechtsgleichheit nicht gewährleistet. Diese Informationspflicht gelte noch verstärkt für Radio und Fernsehen als

konzessionierte Medien, die den Auftrag zu einer ausgewogenen Darstellung hätten, wovon “bei schlichter Nichtnennung” kaum gesprochen werden könne.

II.

1. Das Beschwerdeverfahren bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes. Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen. Da der Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten bei den Regierungsrats-Ersatzwahlen vom 26. November 1995 geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung der Beschwerde zuständig.

Die Beschwerdefrist von 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung, der amtlichen Publikation oder der Kenntnis des Beschwerdegrundes gemäss § 128 Wahlgesetz ist mit der Beschwerdeerhebung am 25. November 1995 selbstredend eingehalten worden.

Soweit der Beschwerdeführer mit vorliegender Eingabe Strafanzeige erstattete, hat sich die ebenfalls als Adressatin genannte Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit zu befassen.

2. § 131 Absatz 2 Wahlgesetz bestimmt im übrigen folgendes: Stellt die entscheidende Behörde aufgrund einer Beschwerde oder von Amtes wegen nach der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung eine Unregelmässigkeit fest, so hebt sie die Wahl oder Abstimmung auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könnte das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflusst haben.

Die angefochtene Wahl hat, nachdem keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht hat, zu keinem Ergebnis geführt. Sie wird gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. November 1995 am 28. Januar 1996 wiederholt. Das Begehren des Beschwerdeführers ist damit materiell erfüllt. Seine Beschwerde erweist sich daher als gegenstandslos.

3. Ob die vorgebrachten Rügen andernfalls zu einer Aufhebung der Wahl gemäss Art. 131 Absatz 2 Wahlgesetz hätten führen können, kann grundsätzlich offenbleiben, ist aber sehr fraglich. Das Bundesgericht hat in BGE 118 Ia 263 f. folgendes ausgeführt: “Private Äusserungen stehen grundsätzlich unter der Meinungsäusserungs- und der Pressefreiheit. Insbesondere bei Medien mit nationaler, regionaler oder lokaler Monopolstellung ist erwünscht, dass sie den jeweiligen politischen Gegnern ebenfalls Gelegenheit zur Äusserung einräumen. Immerhin darf den Stimmbürgern zugetraut werden, zwischen verschiedenen bekundeten Meinungen zu unterscheiden, offensichtliche Übertreibungen als solche zu erkennen und sich aufgrund ihrer eigenen Überzeugung zu entscheiden. Aus praktischen Gründen ist auch hier für die Aufhe-

bung einer Wahl grösste Zurückhaltung geboten. Eine Wiederholung kann daher - gleich wie bei Abstimmungen - nur bei ganz schwerwiegenden Verstössen verlangt werden und unter der Voraussetzung, dass die Auswirkung des Mangels auf den Ausgang der Wahl ausser Zweifel steht oder zumindest als sehr wahrscheinlich erscheint.”

(Datei: 355KR.Doc)